

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Baugebiet "Hofäcker" in Pilsach

Landkreis Neumarkt



Auftraggeber: Verwaltungsgemeinschaft Neumarkt
Bahnhofstraße 12
D-92318 Neumarkt

Bearbeitung: Büro Genista
Georg Knipfer
Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de

Auftragszeitraum: April - August 2023

1. Durchgeführte Begehungen:

13.04.23, 27.04.23, 09.05.23, 27.05.23, 16.06.23

2. Allgemeine Grundlagen, Erfassungsziele und Methodik:

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Artengruppen zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten“ nach §54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit aber nicht bekannt.

Die nach nationalem Recht als streng und besonders geschützt eingestuften Arten sind nicht bzw. nicht mehr Gegenstand der saP. Für diese Arten gelten nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG die Zugriffsverbote des Absatzes 1 nicht. Inwieweit derart geschützte Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung künftig als „Verantwortungsarten“ wieder zu Prüfungsgegenständen der saP werden, bleibt vorerst dahingestellt.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleibt. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der auch den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushalts erfasst (§14 Abs.1 i.V.m.§1 Abs.2 und 3 BNatSchG). Grundsätzlich werden dabei über vorhandene Biotopstrukturen und Leitarten Rückschlüsse auf die nach allgemeinen Erfahrungswerten vorhandenen Tier- und Pflanzenarten gezogen. Eine über diesen indikatorischen Ansatz hinausgehende exemplarbezogene vollständige Erfassung aller Tier- und Pflanzenarten wäre angesichts der hier zu berücksichtigenden Artenzahl weder erforderlich noch verhältnismäßig (vgl. hierzu auch BVerwG, Beschluss v. 21.2.97, Az. 4 B 177.96). Sofern sich dabei schutzwürdige Artvorkommen wie bsp. Arten der Roten Listen ergeben, sind diese im Einzelfall im Rahmen der Eingriffsregelung vertieft zu betrachten.

Zusätzlich zu der eigenen Erhebung wurde das Gebiet nach Fundorten der Artenschutzkartierung abgeprüft. Hierzu finden sich keine Daten. Bei den fünf Untersuchungsdurchgängen wurden schwerpunktmäßig die Brutvögel untersucht. Lebensräume von Reptilien und Amphibien bzw. weiterer zu überprüfender Artengruppen sind im Gebiet nicht vorhanden, weshalb zu diesen Gruppen eine Abschätzung durchgeführt wurde.

3. Vorhabens- und Gebietsbeschreibung

Die Gemeinde Pilsach (Landkreis Neumarkt) beabsichtigt das Wohngebiet „Hofäcker“ am nordöstlichen Ortsrand von Pilsach auszuweisen. Das Baugebiet weist eine Gesamtfläche von ca. 8,7 Hektar auf. Hiervon entfallen auf zu bebauende Flächen ca. 5,1 Hektar, auf Verkehrsflächen ca. 1,2 Hektar und auf Grünflächen ca. 2,4 Hektar. Die Grünflächen

beinhalten zwei Regenrückhaltebecken samt Eingrünungsbereichen.

Aktuell handelt es sich bei den Baugebietsbereichen um intensiv bewirtschaftete Äcker im Ostteil und um intensive Wiesenflächen im Westteil. Im Bereich der beiden Rückhaltebecken finden sich weniger intensive und artenreichere Wiesenstandorte.

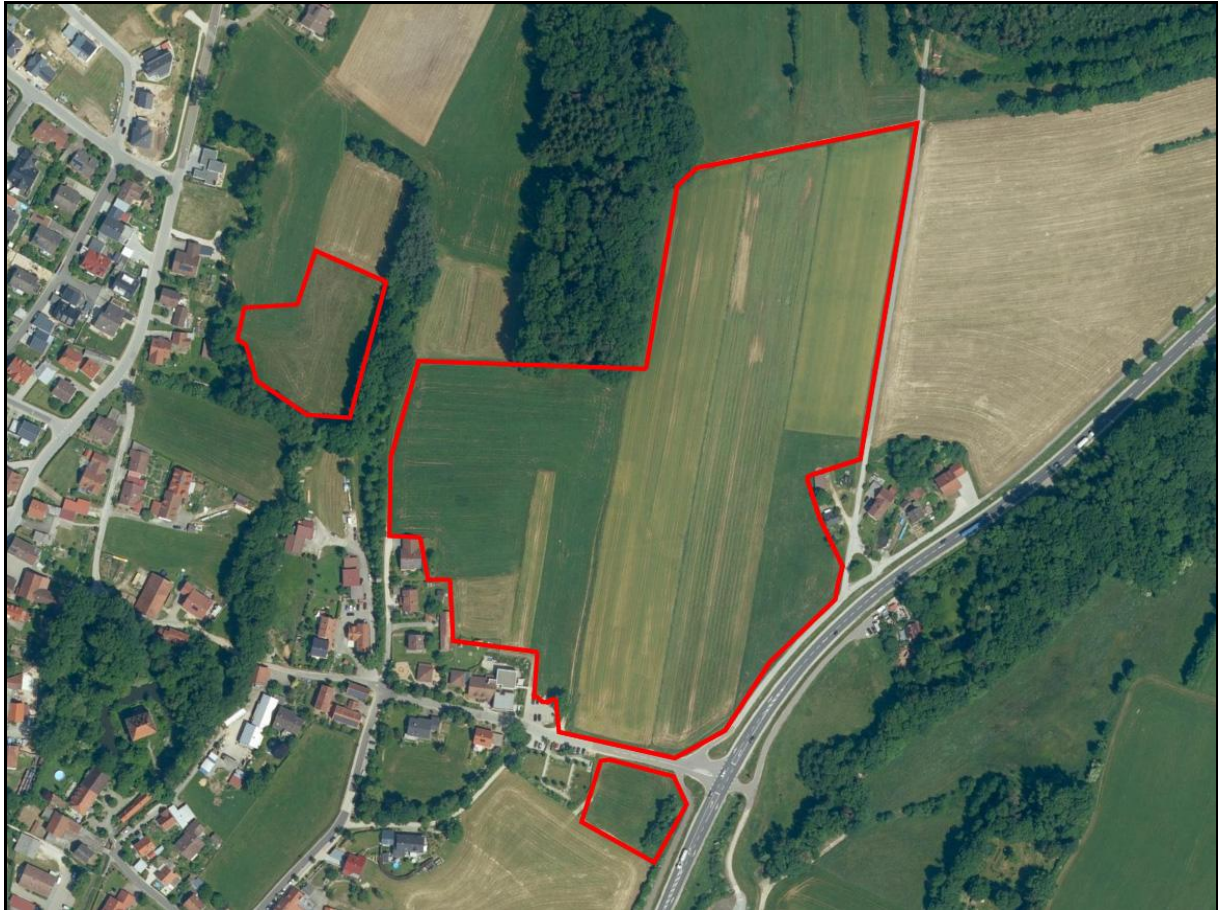


Abbildung 1: Umgrenzung der geplanten Bebauungsbereiche. Die beiden Teilflächen im Westen und Süden sind für die Anlage von Rückhaltebecken vorgesehen

4. Ergebnisse der Erfassungen und Auswirkungen auf Arten bzw. Artengruppen:

4.1. Fledermäuse und sonstige Säugetiere:

Alle heimischen Fledermausarten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt. Im Gebiet wurde eine Abschätzung zu möglichen Fledermausvorkommen durchgeführt.

Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Wiesenflächen im Wohnbaubereich selbst sind als Jagdhabitats von Fledermäusen von untergeordneter Bedeutung. Quartiermöglichkeiten finden sich in den Offenlandstandorten nicht. Die weniger intensiven Wiesenflächen im Bereich der beiden geplanten Rückhaltebecken sind hingegen als Jagdhabitats gut geeignet, ebenso die Saumbereiche zu den Wald- und Feldgehölzbeständen. Da letztere in der jetzigen Form erhalten bleiben, sind hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Bereich der beiden Rückhaltebecken entstehen ebenfalls wieder extensiv bewirtschaftete Bereiche, welche von Fledermäusen als Jagdhabitats genutzt werden können.

In der Gesamtheit sind somit keine erheblichen Beeinträchtigungen für diese Artengruppe zu erwarten.

Weitere Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Baumschläfer, Haselmaus, Birkenmaus, Feldhamster, Fischotter, Luchs, Wildkatze) sind nicht zu erwarten, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Säugetierarten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.2. Kriechtiere und Lurche:

Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse, welche im weiteren Umfeld noch vorkommen, sind auf den Agrarflächen und auch in den Wald-Offenland-Übergangsbereichen nicht zu erwarten, da entsprechende magere und lückige Vegetationsbestände fehlen.

Vorkommen weiterer Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Sumpfschildkröte, Östliche Smaragdeidechse, Mauereidechse, Äskulapnatter, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Kleiner Wasserfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Alpensalamander, Kammolch*) können ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese im Naturraum nicht vorkommen bzw. keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Kriechtiere und Lurche können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.3. Fische:

Ein Vorkommen derartiger Arten (*Balons Kaulbarsch*) kann ausgeschlossen werden, da im Gebiet keine geeigneten Lebensräume zu finden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.4. Libellen:

Ein Vorkommen prüfungsrelevanter Arten (*Asiatische Keiljungfer, Östliche Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer, Grüne Keiljungfer, Sibirische Winterlibelle*) kann ausgeschlossen werden, da für diese Arten entsprechende Lebensräume im Gebiet fehlen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.5. Schmetterlinge (Tagfalter und Nachtfalter):

Ein Vorkommen von in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten Schmetterlingsarten (*Quendel-Ameisenbläuling*, *Wald-Wiesenvögelchen*, *Moor-Wiesenvögelchen*, *Heckenwoll-after*, *Kleiner Maivogel*, *Haarstrangwurzeleule*, *Gelbringfalter*, *Großer Feuerfalter*, *Blauschillernder Feuerfalter*, *Schwarzblauer Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling*, *Apollofalter*, *Schwarzer Apollo*, *Nachtkerzenschwärmer*) kann im Gebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Lebensräume vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.6. Käfer:

Vorkommen der fünf zu prüfenden Arten (*Großer Eichenbock*, *Scharlach-Prachtkäfer*, *Breitrand*, *Eremit*, *Alpenbock*) können im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.7. Weichtiere:

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Zierliche Tellerschnecke*, *Gebänderte Kahnschnecke*, *Gemeine Flussmuschel*) können ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Habitate vorkommen.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.8. Gefäßpflanzen:

Ein Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (*Europäischer Frauenschuh, Lilienblättrige Becherglocke, Kriechender Sellerie, Braungrüner Streifenfarn, Dicke Trespe, Herzlöffel, Böhmischer Fransenenzian, Sumpf-Siegwurz, Sand-Silberscharte, Liegendes Büchsenkraut, Sumpf-Glanzkraut, Froschkraut, Bodensee-Vergißmeinnicht, Finger-Küchenschelle, Sommer-Wendelähre, Bayerisches Federgras, Prächtiger Dünnfarn*) kann im Wirkraum ausgeschlossen werden, da die Arten im Naturraum nicht vorkommen oder keine entsprechenden Habitate vorhanden sind.

Schädigungs- und Störungsverbote für in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte Arten können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

4.9. Vögel:

Alle heimischen Brutvogelarten sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Prüfung zu behandeln. Im Gebiet wurden insg. fünf Begehungen während der Brutzeit zwischen Mitte April und Mitte Juni durchgeführt. Der Schwerpunkt lag auf der Erfassung von acker- und wiesenbrütenden Arten sowie von Arten der angrenzenden Gehölze.

Folgende Vogelarten konnten bei den Begehungen nachgewiesen werden.

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen
<i>Aves (Vögel)</i>					
<i>Buteo buteo</i> (Mäusebussard)			s		Nahrungsgast
<i>Carduelis chloris</i> (Grünfink)			b		1 Brutpaar angrenzend
<i>Columba palumbus</i> (Ringeltaube)			b		1 sing. Männchen angrenzend
<i>Dendrocopos major</i> (Buntspecht)			b		1 Brutpaar angrenzend + Nahrungsgast
<i>Emberiza citronella</i> (Goldammer)			b		1 Brutpaar
<i>Erithacus rubecula</i> (Rotkehlchen)			b		1 sing. Männchen angrenzend
<i>Fringilla coelebs</i> (Buchfink)			b		2 Brutpaare angrenzend
<i>Garrulus glandarius</i> (Eichelhäher)			b		1 Brutpaar angrenzend
<i>Hirundo rustica</i> (Rauchschwalbe)	V	V	b		Nahrungsgast
<i>Motacilla alba</i> (Bachstelze)			b		Nahrungsgast
<i>Parus caeruleus</i> (Blaumeise)			b		1 Brutpaar angrenzend
<i>Parus major</i> (Kohlmeise)			b		mind. 1 Brutpaar angrenzend

Art	RL By	RL D	BG	VS	Bemerkungen zu Artvorkommen
<i>Parus palustris</i> (Sumpfmehse)			b		1 Brutpaar angrenzend
<i>Phylloscopus collybita</i> (Zilpzalp)			b		3 sing. Männchen angrenzend
<i>Picus viridis</i> (Grünspecht)			b		1 Brutpaar angrenzend
<i>Sitta europaea</i> (Kleiber)			b		1 Brutpaar angrenzend
<i>Sturnus vulgaris</i> (Star)		3	b		1 sing. Männchen angrenzend + Nahrungsgast
<i>Sylvia atricapilla</i> (Mönchsgrasmücke)			b		3 sing. Männchen angrenzend
<i>Sylvia borin</i> (Gartengrasmücke)			b		1 sing. Männchen
<i>Turdus merula</i> (Amsel)			b		2 sing. Männchen angrenzend
<i>Turdus philomelos</i> (Singdrossel)			b		2 sing. Männchen angrenzend
<i>Turdus pilaris</i> (Wacholderdrossel)			b		1 Brutpaar angrenzend
<i>Turdus viscivorus</i> (Misteldrossel)			b		1 Brutpaar angrenzend

Im Gebiet und dessen angrenzenden Bereichen konnten überwiegend häufige und weit verbreitete Arten nachgewiesen werden. Die einzigen Arten der Roten Listen bzw. Vorwarnlisten sind Star und Rauchschwalbe, welche allerdings im angrenzenden Ortsbereich brüten. Diese nutzen die Flächen als Nahrungshabitat. Da keine Gehölze oder ältere Einzelbäume gerodet werden sind auch keine entsprechenden Höhlenbäume von den Maßnahmen betroffen. Die Feldlerche fehlt im Gebiet. Ungünstig wirken sich für diese Art die Hangneigung und die Nachbarschaft zu horizontalen Strukturen, wie Waldrändern und Siedlungsbereichen aus.

Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote für die zu behandelnden europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie können ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja nein

CEF - Maßnahmen erforderlich: ja nein

5. Fazit

Durch die Errichtung des Neubaugebietes Hofäcker bei Pilsach sind keine negativen Auswirkungen auf Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. auf europäische Vogelarten zu erwarten, weshalb keine Verbotstatbestände erfüllt werden.

Anhang:

„Legende“ für die Zuordnung von artenschutzrechtlichen Verboten für FFH- Anhang IV – Arten und Vögel zu den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

BNatSchG:

B 1	Verletzen/Töten von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	§ 44 Abs. 1 Nr. 1
B 2	Verletzen/Töten von Tieren durch Kollision	
B 3	Beschädigen/Zerstören der Entwicklungsformen von Tieren	
B 4	Beschädigen/Zerstören von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren	
B 5	Stören von Tieren an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten	§ 44 Abs. 1 Nr. 3
B 6	Beschädigen/Vernichten von Pflanzen	§ 44 Abs. 1 Nr. 2
B 7	Beeinträchtigen/Zerstören von Wuchsorten	§ 44 Abs. 1 Nr. 4

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 des § 44 ergänzt, mit dem bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften der FFH-Richtlinie genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen. Entsprechend diesem Absatz gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach §19 zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten.

FFH-Richtlinie:

F 1	Tötung von Tieren durch Flächeninanspruchnahme	Art. 12 Abs. 1 a
F 2	Tötung von Tieren durch Kollision	
F 3	Zerstörung von Eiern	Art. 12 Abs. 1 c
F 4	Beschädigung/Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Art. 12 Abs. 1 d
F 5	Störung insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	Art. 12 Abs. 1 b
F 6	Ausgraben/Vernichten von Pflanzen (alle Lebensstadien)	Art. 13 Abs. 1 a

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Vogelschutz-Richtlinie:

V 1	Töten von Vögeln durch Flächeninanspruchnahme	Art. 5 a
V 2	Töten von Vögeln durch Kollision	
V 3	Zerstörung von Eiern	Art. 5 b
V 4	Beschädigung/Zerstörung/Entfernung von Nestern	Art. 5 b
V 5	Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, mit erheblicher Auswirkung auf die Zielsetzung der Richtlinie	Art. 5 d

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führt, bzw. wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Werden die Verbotstatbestände für die in der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie geführten Arten erfüllt, müssen folgende Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG erfüllt sein:

- Zumutbare Alternativen sind nicht möglich.
- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art liegen vor bzw. sind im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.
- Der Erhaltungszustand der betroffenen Arten verschlechtert sich nicht.
- Bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bleibt der günstige Erhaltungszustand der Populationen gewahrt.

gez.:

Georg Knipfer, 04.08.2023

Danzigerstr. 9
92318 Neumarkt
Tel.: 09181/42115
e-mail: georg.knipfer@web.de